

# **Sind ausländische Urteile taugliche Urkunden für eine Rechtsöffnung in Liechtenstein?**

Anmerkungen zum Beschluss des liechtensteinischen Obergerichtes vom  
22.08.2002 zu 7 RÖ 2002.3

von  
Dr. Mario Frick<sup>1</sup>

## **I. Einleitende Bemerkungen**

In der ersten Hälfte der 80er Jahre hatten sich die liechtensteinischen Gerichte wiederholt mit der Frage auseinander zu setzen, ob ausländische Urteile als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 49 RSO<sup>2</sup> anzusehen seien oder nicht. In zwei publizierten Fällen (LES 1983, 130 sowie LES 1986, 130) wurde festgestellt, dass ausländische Urteile als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 49 RSO herangezogen werden können. Nun soll nach den Absichten des ersten Senates des liechtensteinischen Obergerichtes (7 RÖ 2002.37-18) offenbar eine Praxisänderung stattfinden. Die Begründungen, die vom Obergericht für diese Praxisänderung herangezogen werden sind zwar interessant, meines Erachtens im Ergebnis aber nicht überzeugend. Es ist somit zu hoffen, dass dieser Beschluss des Obergerichtes ein einmaliger „Ausreisser“ ist und nicht zu einer Praxisänderung verfestigt wird. Für diese Hoffnung sprechen zwei anderslautende Beschlüsse des Obergerichtes in anderer Zusammensetzung<sup>3</sup>.

## **II. Der Beschluss 7 RÖ 2002.3**

Mit Urteil vom 06.11.2001 verurteilte das Landgericht Freiburg in Breisgau den späteren Rechtsöffnungsgegner zur Zahlung einer bestimmten Summe. Gestützt auf dieses ausländische Urteil, das als eine auf Leistungen von Geld gehende, nach ausländischem Recht als öffentlich geltende Urkunde anzusehen ist (Art. 49 Abs. 2 lit. a RSO), beantragte die in Freiburg siegreiche Partei Rechtsöffnung. Das Landgericht stellte in erster Instanz fest, dass dieses ausländische Urteil nicht als Rechtsöffnungstitel geeignet sei. Den Rekurs des Rechtsöffnungswerbers wies das liechtensteinische Obergericht am 22.08.2002

---

<sup>1</sup> Dr. Mario Frick ist Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner Rechtsanwälte, in Schaan.

<sup>2</sup> Rechtssicherungs-Ordnung, LR 283.0.

<sup>3</sup> Beschluss des 2. Senates vom 29. Januar 2003 zu 7 RÖ.2002.1116-11; Beschluss des 1. Senates (in anderer Zusammensetzung) vom 4. Juli 2002 zu 7 RÖ 2002.37-18.

mit dem vorliegenden Beschluss 7 RÖ 2002.3 ab und begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

Ein Zahlbefehl oder ein Rechtsöffnungsbeschluss aufgrund eines ausländischen Urteils dürfe nur dann ergehen, wenn in Bezug auf die Vollstreckbarkeit des Urteils die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärungen der Regierung verbürgt sei. Dies ergebe sich aus Art. 52 EO<sup>4</sup>, welcher hier Anwendung finde. Die RSO sei nämlich lückenhaft oder widerspreche gar der Exekutionsordnung; darüber hinaus stelle die EO gegenüber der RSO das neuere Recht dar. Art. 52 EO müsse in Verbindung mit Art. 1 EO gesehen werden. Zahlbefehle im Schuldtriebsverfahren, gegen die nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist, wie auch in Rechtsöffnungsverfahren ergangene Rechtsöffnungsbeschlüsse seien Exekutionstitel. Das Fürstentum Liechtenstein habe mit Deutschland kein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen geschlossen. Darüber hinaus seien beide Staaten auch nicht gemeinsam Mitglieder eines multilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens.

Das Obergericht führt sodann aus, dass der Erlass eines Zahlbefehls im Schuldtriebsverfahren oder die Fassung eines Rechtsöffnungsbeschlusses jeweils eine Exekutionshandlung darstelle. „Aufgrund eines ausländischen Urteils darf dementsprechend nur ein Zahlbefehl erlassen oder ein Rechtsöffnungsbeschluss gefasst werden, wenn in Bezug auf die Vollstreckbarkeit des Urteils die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist“ (S. 11 des Beschlusses). Die Entscheidung über eine Rechtsöffnung habe rein vollstreckungsrechtlichen Charakter. Exekutions- bzw. Vollstreckungshandlungen aufgrund ausländischer Urteile stünden gemäss Art. 52 EO unter dem Vorbehalt einer verbürgten Gegenseitigkeit.

In einem *obiter dictum* äussert sich das Obergericht noch zur Sinnhaftigkeit bzw. zur legislatorischen Qualität von Art. 49 ff. RSO: Das liechtensteinische Obergericht bezeichnet die Zulassung des Rechtsöffnungsverfahrens für ausländische Urteile gemäss Art. 49 ff. RSO als gesetzgeberische Fehlleistung und zwar unabhängig davon, ob die Gegenseitigkeit bei Erlass des Gesetzes verlangt war oder nicht. Die Prüfung des materiellen Bestandes der Forderung durch den ordentlichen ausländischen Richter habe bei einem ausländischen Urteil, das in einem ordentlichen Zivilprozess ergangen ist, selbstverständlich bereits stattgefunden. Wenn man nun die Möglichkeit einräume, im Rechtsöffnungsverfahren eine provisorische Rechtsöffnung zu erlangen, die dann später wiederum mittels Aberkennungsprozesses bekämpft werden könne, führe dies letztlich dazu, dass über die verfahrensgegenständliche Forderung ein zweites Mal ein ordentlicher Zivilprozess geführt werden müsse. Dies sei dann letztlich darauf zurückzuführen, dass das betreffende ausländische Urteil mangels Gegenseitigkeit im Inland nicht vollstreckt werden könne. Das stelle aber eine prozessökonomisch unsinnige Lösung dar, da es

---

<sup>4</sup> Exekutionsordnung, LR 281.0

als nicht zweckmässig erscheine, dem ordentlichen Prozess ein allenfalls über drei Instanzen gehendes Rechtsöffnungsverfahren vorzuspannen.

Diese prozessökonomische Argumentation stelle das Obergericht aber nicht in den Vordergrund. Vielmehr sei entscheidend, dass der Erlass eines Zahlbefehls - und in mindestens gleicher Weise die Fassung eines Rechtsöffnungsbeschlusses - Exekutionshandlungen im Sinne von Art. 52 EO darstellen, die nicht stattfinden dürfen, wenn sie aufgrund von ausländischen Akten und Urkunden beantragt werden und wenn diesbezüglich keine Gegenseitigkeit bestehe. Es hätte bei der Rezeption der schweizerischen Bestimmungen über die Rechtsöffnung unbedingt zwischen provisorischer und definitiver Rechtsöffnung unterschieden werden müssen. Es stellt nach Ansicht des Obergerichts einen „gesetzgeberischen Unsinn“ dar, für Urteile eine provisorische Rechtsöffnung einzuführen, gegen die sich der Rechtsöffnungsgegner mit einer Aberkennungsklage, das heisst mit einem zweiten ordentlichen Prozess, zur Wehr setzen kann. Wenn der liechtensteinische Gesetzgeber die Ansicht gehabt habe, dass eine definitive Rechtsöffnung nicht benötigt werde, dann hätte er Urteile nicht als Rechtsöffnungstitel anführen dürfen.

Falls der Rechtsöffnungsantrag nicht schon aufgrund von Art. 52 EO abzuweisen wäre, so müsse ein provisorisches Rechtsöffnungsverfahren, das einen Aberkennungsprozess gegen ein ordentliches Urteil zulasse, als eine völlig unbefriedigende Norm bezeichnet werden, die aus diesem Grund keine Anwendung finden solle (mit Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 und 4 PGR).

### III. Anmerkungen zu diesem Beschluss

Der Beschluss des Obergerichtes kommt überraschend. Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die jahrzehntelange Praxis zu Art. 49 RSO sprechen eindeutig dafür, ausländische Urteile zumindest als Rechtsöffnungstitel zuzulassen. Art. 49 Abs. 2 lit. a RSO lässt alle nach inländischem oder ausländischem Recht als öffentlich geltende Urkunden als Rechtsöffnungstitel zu. Die Rechtsprechung hat in ihren beiden *Leading-Cases*, welche in LES 1983 S. 130 ff. sowie LES 1986 S. 130 ff. publiziert wurden, mit guten Argumenten aufgezeigt, dass die Zulassung von ausländischen Urteilen als Rechtsöffnungstitel gesetzeskonform und sinnvoll ist. Diese Haltung der Gerichte wurde auch in der Literatur nie bestritten. So gehen zwar sowohl *Mähr*<sup>5</sup> wie auch *Frick*<sup>6</sup> in ihren Dissertationen auf verschiedene Fragen ein, die im Zusammenhang mit der Rechtsöffnung auftreten, stellen aber die von den Gerichten mindestens seit

---

<sup>5</sup> Hannes *Mähr*, Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins, Schaan 2002, S. 293 ff.

<sup>6</sup> Mario *Frick*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, St. Gallen 1992 (Band 11 der St. Galler Studien zum int. Recht), S. 429 ff. sowie 47 ff.

den 1980er Jahren eingeschlagene Praxis nicht in Frage. Wieso kommt das Obergericht nun zum Schluss, man müsse von dieser Praxis abweichen?

### **1. Art. 54 lit. b und dEO als ordre public - Klausel**

Zum Ersten übernimmt das Obergericht ein Argument des Landgerichtes. Es vermeint, das Gesetz vom 24. November 1971 betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung)<sup>7</sup> müsse ins Spiel gebracht werden. Mit dem EGEO wurden das Inkrafttreten der Exekutionsordnung und die damit verbundenen Aufhebungen von alten Gesetzen sowie verschiedene Abgrenzungen geregelt<sup>8</sup>. Es heisst dort in Art. 2 EGEO: „Wird in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind die Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen“. Die RSO verweist in Art. 49 Abs. 3 auf Art. 44 Abs. 2 lit. b und c. Diese sind bei der Einführung der Exekutionsordnung (EO) aufgehoben worden. Damit werde - so das Gericht - auf Art. 54 lit. b und d EO verwiesen. Diese lauten faktisch gleich wie die beiden aufgehobenen Litterae von Art. 44 Abs. 2 RSO:

„Die Bewilligung einer Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den Art. 52 und 53 EO angeführten Bedingungen zu versagen:

(...)

b) wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, die nach inländischem Recht überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

(...)“ oder

„d) wenn mit der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch das inländische Gesetz im Inland aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.,,

Hieraus will das Gericht lesen, dass man auch Art. 52 EO beachten müsse. Art. 52 EO verlange eindeutig das Vorhandensein eines Staatsvertrages, damit ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden können.

Allenfalls kann der Argumentation, dass über Art. 2 EGEO ein Verweis auf Art. 54 lit. b und d EO erfolgt sei, etwas abgewonnen werden. Die weiters daraus gezogenen Schlussfolgerungen entbehren aber jeglicher Grundlage. Was be-

---

<sup>7</sup> EGEO; LR 281.001.

<sup>8</sup> Das EGEO beinhaltet somit Bestimmungen, die in den moderneren Gesetzen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt werden.

sagen nämlich die Buchstaben b und d? Sie stellen klar, dass nur Rechtsverhältnisse und Handlungen erzwungen und durchgesetzt werden können, die mit Grundprinzipien des liechtensteinischen Rechts konform sind. Art. 54 EO beinhaltet nämlich **nur** den *ordre public*: Selbst wenn alle Voraussetzungen von Art. 52 und 53 EO im Rahmen einer Zwangsvollstreckung auf der Basis eines anerkannten ausländischen Urteils gegeben sind, so soll dann eine Exekution nicht durchgeführt werden können, wenn grundlegende Verfahrensbestimmungen, wie das rechtliche Gehör und das faire Verfahren, aber auch zentrale Grundsätze des liechtensteinischen Rechts verletzt sind. Die Rechtsöffnung wäre aufgrund dieser Bestimmungen nur dann nicht zulässig, wenn – vereinfacht gesagt – ein Verstoss gegen den *ordre public* vorläge. Derartiges wurde aber im vorliegenden vom Obergericht behandelten Fall gar nicht behauptet. Der Verweis auf Art. 54 lit. b und d EO kann folglich nicht auch als Verweis auf Art. 52 EO verstanden werden<sup>9</sup>.

## **2. Rechtsöffnung ist nicht gleich Rechtsöffnung - Unterschiede zur Schweiz**

Das Obergericht meint zudem, dass der Zahlbefehl und das Rechtsöffnungsverfahren eindeutig vollstreckungsrechtlichen Charakter hätten. Entgegen der Ansicht des Obergerichtes kann die Natur des Rechtsöffnungsentscheides nicht ohne Weiteres bestimmt werden. Der Rechtsöffnung geht nämlich das sogenannte Schuldtriebverfahren gemäss den § 577 ff. ZPO voraus. Dieses kann zu einem materiell rechtskräftigen Titel<sup>10</sup> führen.

Wenn nun Widerspruch gegen den Zahlbefehl eingelegt wird, so führt aber die Fortsetzung des Verfahrens, nämlich eben die Rechtsöffnung, nicht zu einer Neubelebung des mit Widerspruch belegten Zahlbefehls. Der OGH fasste dies 1986 wie folgt zusammen: „Die Entscheidung über eine Rechtsöffnung hat rein vollstreckungsrechtlichen Charakter. Es wird nur entschieden, ob eine bestimmte Betreuung fortgesetzt werden darf oder nicht. Über die materielle rechtliche Frage des Bestehens der Forderung wird nur nebenbei und in vorläufiger Art entschieden. Ein Rechtsöffnungsbeschluss stellt nicht den durch Widerspruch des Schuldners ausser Kraft getretenen Zahlbefehl wieder her, sondern schafft einen neuen Exekutionstitel im Sinne des Art. 1 lit. d EO (LES 1986, 131).“<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Im Wesentlichen ebenso OG 7 R6.2002.116-11, S. 9 f. Der 2. Senat geht auch auf die Frage ein, ob dieser Verweis wirklich gegeben ist. Für die Anwendung der Art. 52 ff. EO sei nämlich im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens kein Platz gegeben. Es handle sich um ein beschränktes und summarisches Erkenntnisverfahren (S. 9). Näheres hierzu nachstehend.

<sup>10</sup> Frick, S. 65 mit Verweisen auf Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Bd. II, Wien 1966, 72 und Hubert Achermann, Studien zu Auslegungsproblemen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein, Diss. Bern 1983, S. 33.

<sup>11</sup> LES 1986, S. 130.

Meines Erachtens ist diese Aussage des Obersten Gerichtshofes in dieser Form zu absolut. Diesbezüglich war der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung LES 1983 S. 125 noch präziser, da er auch darauf hinwies, dass es beim Rechtsöffnungsverfahren darum geht, in einem raschen und daher summarischen Verfahren einen Exekutionstitel zu gewinnen. Somit hat aber der Rechtsöffnungsentscheid nach liechtensteinischer RSO anders als das Schuldtriebverfahren (Zahlbefehl) zum Ziel, in einem zwar nur summarischen, aber im Grundsatz kontradiktorischen Verfahren rasch einen vollstreckbaren Titel zu erwirken. Dazu soll auf besonders glaubhafte Urkunden abgestellt und deswegen ein nur summarisches Verfahren durchgeführt werden. Die Rechtsöffnung hat somit Elemente des ordentlichen Erkenntnisverfahrens und des eigentlichen Vollstreckungsverfahrens. Dies wird auch klar, wenn man bedenkt, dass der Zahlbefehl ob seiner österreichischen Provenienz sogar der materiellen Rechtskraft fähig sein soll. Somit kann nicht behauptet werden, die Rechtsöffnung stelle eine „Exekutionshandlung“ dar<sup>12</sup>.

Es ist zwar richtig, dass das Rechtsöffnungsverfahren aus der Schweiz rezipiert wurde. Wenn nun aber nur die provisorische Rechtsöffnung und nicht wie in der Schweiz auch die definitive Rechtsöffnung im liechtensteinischen Recht Niederschlag gefunden hat, so bedeutet dies, dass man nicht ohne Weiteres auf die schweizerische Rechtslage „schielen“ kann<sup>13</sup>. Das System mit Zahlbefehl und Rechtsöffnung ist in der Schweiz das zentrale Element der Vollstreckung von Urteilen. Mit einer definitiven Rechtsöffnung wird einem ausländischen Urteil das Exequatur, die Vollstreckbarkeitserklärung, gegeben. In Liechtenstein geht es mit der Rechtsöffnung nie um das Exequatur, sondern vielmehr darum, einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Art. 1 Bst. d EO zu schaffen. Die liechtensteinische Rechtsöffnung entspricht somit nicht einfach der provisorischen Rechtsöffnung in der Schweiz, sondern ist als eine eigenständige Rechtsfigur – mit unübersehbaren schweizerischen Anleihen – zu verstehen.

### **3. *Kein Exequatur - révision au fond!***

Das liechtensteinische Recht ist im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sehr restriktiv. Das gibt zum Einen eine erhebliche Sicherheit indem man weiss, dass – mit wenigen Ausnahmen – Urteile auf Geld und Leistungen in Liechtenstein erwirkt werden müssen, damit sie auch hier vollstreckt werden können. In verschiedenen anderen Bereichen, wie dem Personenstand, familienrechtlichen Fragen wie auch im Erbrecht, hat

---

<sup>12</sup> Ebenso: OG in 7 RÖ 2002.116-11, S. 7.

<sup>13</sup> Provisorische und definitive Rechtsöffnung in der Schweiz: *Frick*, S. 251 f.

die fehlende Regelung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen verschiedentlich Probleme bereitet, welche erst durch eine recht offene Auslegung der Gerichte bereinigt werden konnten<sup>14</sup>. Wenn nun im Rahmen der Rechtsöffnung bescheidene Möglichkeiten gegeben werden, auch ausländische Erkenntnisse zur Erleichterung des Verfahrens heranzuziehen, so darf dies nicht mit einer versteckten Anerkennung und Vollstreckung im Sinne von Art. 52 EO verwechselt werden. Bei der Rechtsöffnung findet nämlich in einem summarischen Verfahren eine inhaltliche Prüfung der Urkunden und der Grundlagen statt: In Art. 50 Abs. 4 RSO heisst es, dass der Gläubiger seinen Anspruch „nur durch Urkunden beweisen“ kann. Der Schuldner hingegen, kann das, was gegen die Schuld spricht, durch Urkunden und zur Verhandlung mitgebrachte Zeugen „sofort glaubhaft“ machen. Selbst wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren nicht darlegen kann, dass das ausländische Urteil zu Unrecht ergangen ist oder die Forderung entgegen diesem Urteil nicht besteht, so hat er (danach) die Möglichkeit, gemäss Art. 53 eine Aberkennungsklage einzuleiten, bei welcher ihm alle Möglichkeiten des Zivilverfahrens gegeben sind<sup>15</sup>. Somit erfolgt schon bei der Entscheidung, ob Rechtsöffnung gewährt wird, und in noch viel deutlicherem Masse im Rahmen der Aberkennungsklage eine *révision au fond*, also eine inhaltliche Überprüfung des als Grundlage herangezogenen ausländischen Urteils. Gerade eine derartige *révision au fond* ist bei einer Anerkennung und Vollstreckung, wie sie Art. 52 EO bei Vorliegen der staatsvertraglich abgesicherten Gegenseitigkeit ermöglicht, streng verpönt<sup>16</sup>.

Es zeigt sich somit, dass das Rechtsöffnungsverfahren in Liechtenstein auch eine eigenständige Bedeutung hat.

#### **4. Eine prozessökonomisch unsinnige Lösung?**

Dem Obergericht ist zuzustimmen, dass diese Bestimmungen der RSO isoliert im Raume stehen. Es ist dem Obergericht aber zu widersprechen, wenn es ausführt, dass der Weg über das Rechtsöffnungsverfahren zum ordentlichen Aberkennungsprozess eine prozessökonomisch unsinnige Lösung darstelle. Die Vorteile für den Kläger mit Wohnsitz im Ausland, der eine Rechtsöffnung erhält, liegen auf der Hand: Zuerst einmal muss sich der Rechtsöffnungsgegner klar werden, ob er sich in einem Zivilprozess gute Chancen ausrechnet oder nicht. Er muss aktiv werden und eine Klage auf das Feststellen des gänzlichen

---

<sup>14</sup> Vergleiche hierzu: *Frick*, S. 26 ff., 265 ff. sowie 315 ff.; Florian *Marxer*, Das internationale Erbrecht Liechtensteins, Vaduz 2002, S. 37 ff.

<sup>15</sup> Vergleiche *Mähr*, S. 296.

<sup>16</sup> Vergleiche hierzu insbesondere auch Art. 29 des Lugano-Übereinkommens, welches eine derartige Überprüfung untersagt. Frauenberger-Pfeiler, Ulrike: Lugano-Abkommen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: *ecolex* 1996 S. 737.

oder teilweisen Nichtbestehens der Forderung stellen. Zwar hat die beklagte Partei – nämlich der erfolgreiche Rechtsöffnungswerber – die Forderung zu beweisen, als ob die vorangegangene Rechtsöffnung nicht stattgefunden hätte<sup>17</sup>. Gerade bei grösseren Streitwerten ist es aber von Vorteil, dass sich die Kläger-Beklagtenrolle geändert hat. Gemäss den § 56 ff. ZPO<sup>18</sup> müsste ansonsten der im Ausland wohnende Kläger eine aktorische Kautions hinterlegen, die je nach der relevanten Streitsumme und dem zu erwartenden Beweisverfahren ein erhebliches Ausmass annehmen kann.

Wenn man von Ökonomie spricht, muss man sich vielmehr die Frage stellen, wie sinnvoll es ist, wenn die Gerichte verschiedener Staaten sich mit derselben Frage auseinandersetzen müssen, damit eine Rechtsfrage so entschieden werden kann, dass sie auch durchsetzbar ist. Deutsche, italienische oder französische Urteile auf Geldleistungen sind - ausserhalb des Bereichs des Kindesunterhaltes<sup>19</sup> - in Liechtenstein nie der Vollstreckung zugänglich. M.E. müsste hier eine Öffnung stattfinden. Zum Einen kann dies geschehen, indem die Art. 52 ff. EO so ausgestaltet werden, dass auch ohne Staatsverträge eine Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen unter bestimmten Bedingungen möglich ist; hierzu könnten das schweizerische IPRG oder die in Deutschland praktizierte Lösung als Beispiele herangezogen werden. Zum Anderen ist auch zu überprüfen, ob nicht der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen<sup>20</sup> eine Option darstellen könnte.

## **5. Anforderungen an die öffentlichen Urkunden?**

Wie *Frick*<sup>21</sup> und *Mähr*<sup>22</sup> nachgewiesen haben, kommt es bei einer öffentlichen Urkunde, welche zur Rechtsöffnung herangezogen werden soll, lediglich darauf an, dass sie unter Beobachtung des Rechts des Errichtungsortes ausgestellt wurde (Art. 88 RSO), und dass ein nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Tatbestand betroffen ist<sup>23</sup>. Somit sind im Zusammenhang mit den Rechtsöffnungstiteln verschiedene Aspekte, die bei einer Anerkennung ausländischer

---

<sup>17</sup> LES 1986 S. 131.

<sup>18</sup> Das Obergericht hat in seinem Beschluss vom 6. März 1997, in: LES 1997, S. 191, noch festgehalten, dass die liechtensteinische Regelung den Erfordernissen des EWR-Rechts genügt. Dies ist m.E. aber zu bezweifeln (zu den Anforderungen: Schütze, Rolf A., Rechtsverfolgung im Ausland, Heidelberg 2002<sup>3</sup>, RZ 159 ff.).

<sup>19</sup> *Frick*, S. 228, zum Haager Übereinkommen vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (LGBI. 1972 Nr. 55).

<sup>20</sup> Zum Lugano-Übereinkommen: Peter *Mayr*, Das Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen von Lugano, in: LJZ 1997, S. 17 ff.

<sup>21</sup> *Frick*, S. 430.

<sup>22</sup> *Mähr*, S. 295.

<sup>23</sup> LES 1986, S. 128.



Urteile berücksichtigt werden müssten, nicht zu beachten. So muss insbesondere die internationale Zuständigkeit der entscheidenden Behörde nicht überprüft werden, da die ausländische Urkunde gemäss Art. 88 RSO lediglich nach dem Recht des Errichtungsortes errichtet worden sein muss. Die Frage, ob die Behörde an eben diesem Errichtungsort zuständig war, bestimmt aber das dortige Gesetz. Das Urteil muss jedenfalls rechtskräftig sein, damit man von einer wirksamen Urkunde sprechen kann. Die Rechtskraft im Urteilsstaat entspricht im weitesten Sinne der Verbindlichkeit der öffentlichen Urkunde<sup>24</sup>. Die Beachtlichkeit des *ordre public*, welche das Obergericht über die Anwendbarkeit von Art. 54 lit. b und d EO erreichen will, stellt keine Besonderheit des internationalen Anerkennungsrechtes dar. Mit dem *ordre public* werden grundlegende Werte der eigenen Rechtsordnung geschützt – unabhängig davon in welchem Rechtsbereich man sich befindet<sup>25</sup>.

## **6. Fehlende Zustellung der Ladung und Abwesenheitsurteil?**

Als Argument gegen die Berücksichtigung ausländischer, nicht in Liechtenstein vollstreckbarer Urteile als Rechtsöffnungstitel wird verschiedentlich eingewendet, es könne ja geschehen, dass ein derartiges Urteil ergeht, obwohl der liechtensteinische Beklagte sich nicht einlasse, oder aber sogar, dass er nicht gehörig geladen worden sei. Während bei der nicht gehörigen Ladung meines Erachtens ein fundamentaler Verstoss gegen verfassungsmässig geschützte Rechte (Art. 6 EMRK) und damit ein Verstoss gegen den *ordre public* vorliegt, ist das Unterbleiben der Einlassung differenzierter zu betrachten. Jeder Staat bestimmt grundsätzlich selber, wann er seine Gerichte für zuständig erachtet. Gerade Staaten, die sehr restriktiv in der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile sind, statuieren besonders weit reichende internationale Zuständigkeiten<sup>26</sup>. Es ist daher bezeichnend, dass diese exorbitanten Gerichtsstände<sup>27</sup> in Vollstreckungsabkommen meist als unbeachtlich erklärt werden<sup>28</sup>. Wie soll man somit aus liechtensteinischer Sicht argumentieren, ein Staat nehme in übertriebener Weise eine Zuständigkeit in Anspruch, wenn seine Urteile unter keinen Umständen anerkannt und vollstreckt werden? Der im Aus-

---

<sup>24</sup> So auch *Mähr*, S. 296.

<sup>25</sup> *Frick*, S. 421 f.

<sup>26</sup> Diesbezüglich ist Art. 14 Code Civil (Frankreich) eine Ausnahme, da hier eine exorbitante Zuständigkeit gesetzt wird, obwohl Frankreich - unter anderem - dem Lugano-Übereinkommen beigetreten ist. Eine internationale Zuständigkeit französischer Gerichte ist in Rechtsstreitigkeiten eines Klägers französischer Staatsangehörigkeit gegen einen anderen Beklagten ohne weitere Voraussetzungen gegeben. Das Lugano-Übereinkommen verbietet derartige exorbitante Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten des Übereinkommens (Art. 3), aber nicht gegenüber Drittstaaten wie Liechtenstein (Art. 4).

<sup>27</sup> Bspw. der Gerichtsstand des Vermögens (§ 50 JN).

<sup>28</sup> *Hoyer/Loewe* in: *Heller-Berger-Stix*, Kommentar EO, Bd. I, Wien 1969, S. 776.

land wohnende Kläger wird sich jedenfalls gut überlegen, ob er einfach so einen Prozess im Ausland anstrebt, wenn er weiss, dass er in Liechtenstein vollstrecken muss. Wenn er dies dennoch tut, so muss er damit rechnen, dass er die ganzen oder einen guten Teil der Verfahrenskosten im Ausland abschreiben muss<sup>29</sup>.

## **7. Gerichtstandsvereinbarung - und doch keine Anerkennung und Vollstreckung**

Es ist nun durchaus auch möglich, dass der (ausländische) Gerichtsstand, an dem das (ausländische) Urteil ergangen ist, vereinbart worden war. Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes ist für in Liechtenstein wohnhafte Personen recht umständlich. § 53a JN verlangt, dass Vereinbarungen von Inländern und Ausländern, wonach ein ausländisches Gericht zuständig sein soll, nur dann gültig sein können, wenn sie öffentlich beurkundet wurden. Diese hohe Hürde wurde in abgeschwächter Form auch in die beiden Vollstreckungsübereinkommen mit der Schweiz<sup>30</sup> und Österreich<sup>31</sup> übernommen. Während nun aber im Zusammenhang mit schweizerischen und österreichischen Verfahren immerhin nach einer formgerechten Gerichtsstandsvereinbarung auch eine Durchsetzung der Urteile möglich ist, erleben Personen mit Wohnsitz in anderen Staaten eine Überraschung: Die formgerechte Gerichtsstandsvereinbarung besagt nämlich noch nichts über die tatsächliche Anerkennung und Vollstreckung des im Ausland ergehenden Urteils! Dass dies von verschiedenen Vertragspartnern als stossend empfunden wird, und auch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit sowohl liechtensteinischer Vertragspartner als auch der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit erschüttern kann, liegt auf der Hand<sup>32</sup>.

§ 53a JN ist heute antiquiert und gehört abgeschafft. Als er im Jahre 1924<sup>33</sup> eingeführt wurde, war er ohne Zweifel sinnvoll. Liechtenstein war ein Bauernstaat und es war daher nachvollziehbar, dass es nicht zu einfach möglich sein sollte, den Gerichtsstand in die Schweiz oder nach Österreich zu verlegen. Vielleicht mag auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass die Gerichtsbarkeit mit der neuen Verfassung von 1921 gerade erst aus Österreich nach Liechtenstein zurückgeholt worden war.

---

<sup>29</sup> In 7 Rö 2002.37-18, S. 5, wird dazu ausgeführt, dass sogar ausländische Kostenfestsetzungsbeschlüsse für die Rechtsöffnungsbeschlüsse herangezogen werden können. Soweit dies die Vertreterkosten (Anwaltskosten) betrifft, ist dieser Ansicht zuzustimmen. Soweit aber Gerichtsgebühren betroffen sind, ist diese Ansicht aber abzulehnen, da es sich nicht um eine bürgerliche Rechtssache, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

<sup>30</sup> LGBL. 1970 Nr. 14.

<sup>31</sup> LGBL. 1975 Nr. 20.

<sup>32</sup> Zum Ganzen: *Frick* S. 390 ff.

<sup>33</sup> Mit LGBL. 1924 Nr. 9.

### III. Fazit

Zusammenfassend kann daher folgendes festgestellt werden: Es ist zu hoffen, dass der vorliegende Beschluss des Obergerichtes einen einzelnen „Ausreiser“ darstellt. Ausländische Urteile sind Urkunden im Sinne des Art. 49 Abs. 2 Bst. a RSO und können somit in einem Rechtsöffnungsverfahren herangezogen werden. Die Rechtsöffnung dient der Schaffung eines nur der formellen Rechtskraft fähigen Titels im Sinne von Art. 1 Bst. d EO; die liechtensteinische Rechtsöffnung hat eine andere systematische Einbindung und auch einen anderen Zweck als die schweizerische. Schweizerisches Recht kann somit nur bedingt herangezogen werden.

Festzustellen ist aber auch, dass verschiedene Bestimmungen des internationalen Zivilprozessrechtes, aber auch des Anerkennungsrechtes in Liechtenstein überarbeitet werden müssten. Die Tendenz sollte dabei in Richtung einer deutlich freundlicheren Haltung gegenüber der Anerkennung ausländischer Entscheidungen gehen. Dabei sollte Liechtenstein auch die verschiedenen internationalen Übereinkommen nutzen, um bestimmte Bereiche (Unterhalt, Trust, Schiedsabkommen<sup>34</sup>) auf einfache und effiziente Art zu regeln; in diese Überlegungen ist auch der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen<sup>35</sup> einzubeziehen.

---

<sup>34</sup> UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958. Das sog. New Yorker-Übereinkommen hat mehr als 110 Mitgliedsstaaten und somit eine besondere Bedeutung für die internationale Freizügigkeit von Schiedssprüchen. Dieses Übereinkommen ist im Vergleich zum LugÜ um einiges „traditioneller,“. So geht die Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung sehr viel weiter, als es beispielsweise im LugÜ der Fall ist. Es wird insbesondere geprüft, ob alles im Rahmen der Schiedsklausel erfolgte; insbesondere wird somit geprüft, ob die Zuständigkeit gegeben war, das Schiedsgericht richtig zusammengesetzt war und selbst auch, ob eine sogenannte „dénaturation de la loi,“ stattgefunden hat. Dies läuft auf eine zurückhaltende Überprüfung des Urteils selber, also auf eine *révision au fond* hinaus.

<sup>35</sup> Noch vorsichtig dazu: *Frick* S. 441 f. Aus heutiger Sicht kann ich die Vorsicht ablegen, die ich gegenüber einem Beitritt zum Lugano-Übereinkommen noch hegte und einen Beitritt befürworten.